

Quelle: Heft Nr. 17 „Leistungen für Brandschutz“ Stand Juni 2015

Erarbeitet von der AHO¹-Fachkommission „Brandschutz“

1 Vorschlag zu Leistungsbild und Honorierung

Die Fachkommission „Brandschutz“ des AHO hat die Leistungen für Brandschutz gegenüber der Fassung Juni 2009 wie folgt aktualisiert und fortgeschrieben.

1.1 Anwendungsbereich

Leistungen für Brandschutz werden als Planungsleistung erbracht zur Festlegung der objekt- und nutzungsspezifischen Brandschutzanforderungen, deren Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden sowie als Begleitung der Planung von Objekt- und Fachplaner in der Ausführungsplanung und Bauüberwachung. Sie beinhalten die nach den jeweiligen Landesbauordnungen geforderten Nachweise für den Brandschutz im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens, nicht jedoch die Prüfung dieser Nachweise als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständige.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf den vorbeugenden Brandschutz und lässt Grundleistungen anderer vorhandener Leistungsbilder unberührt (z.B. Planung des statisch-konstruktiven Brandschutzes; Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile nach Leistungsbild Tragwerksplanung HOAI Anlage 14 oder Planungen für Anlagen der Feuerlöschtechnik nach Leistungsbild Technische Ausrüstung HOAI Anlage 15). Die Planung der Barrierefreiheit ist Gegenstand anderer Leistungsbilder und daher in diesem Leistungsbild nicht erfasst.

Leistungen für Brandschutz werden insbesondere erbracht bei baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten).

1.2 Grundlagen des Honorars

1. Das Honorar für Grundleistungen für Brandschutz richtet sich nach der Bruttogrundfläche des Gebäudes bzw. der Teilflächen der entsprechenden Nutzungseinheiten, der jeweiligen Nutzung sowie Kriterien der Schwierigkeit für die Bearbeitung. Die Ermittlung ist jeweils für die einzelnen Nutzungseinheiten vorzunehmen und aufzusummieren. Verkehrswege und Technikflächen innerhalb einer Nutzungseinheit sind mit den Beiwerten der Nutzungseinheit zu bewerten.

Für Verkehrswege, die verschiedene Nutzungseinheiten erschließen, sind die Beiwerte $n=1,0$ und $s_T=0,5$ zu setzen. Bilden Technikflächen eigene Nutzungseinheiten, ist für diese eine separate Bewertung mit den entsprechenden Beiwerten vorzunehmen.

2. Als Bewertungsmerkmal für die Nutzung werden den einzelnen Teilflächen des Gebäudes die Beiwerte n entsprechend der Tabelle zugeordnet. Sofern eine im Gebäude vorherrschende Nutzung nicht in der Tabelle angegeben ist, ist der Beiwert durch Interpolation von Nutzungsbeiwerten zu ermitteln, die in brandschutztechnischer Hinsicht ähnlich zu bewerten sind.

¹ Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V., Uhlandstraße 14, 10623 Berlin

Tabelle der Nutzungsbeiwerte n

Nutzung	Beiwert n
Garagen	0,6
Erdgeschossiger Industriebau	0,6
Industriebau mit Ebenen	0,8
Technikflächen als Nutzungseinheit	1,0
Wohnen	1,0
Messe und Ausstellung	1,0
Büro/Verwaltung	1,0
Sportstätten	1,0
Verkauf	1,2
Gaststätten	1,4
Beherbergungsbetrieb	1,4
Kindergarten, Schule, Hochschulen	1,5
Physikalische Labore	1,5
Justizvollzugsanstalt	1,6
Krankenhaus, Pflegeheim	1,8
Abfertigungsgebäude von Verkehrsanlagen	2,0
Kraftwerke	2,0
Versammlungsstätten, Diskotheken	2,5
Chemisch-biologische Labore	3,0
Funktionsbereiche im Krankenhaus	3,0

3. Zur Berücksichtigung eines erhöhten Bearbeitungsaufwands, der aus den besonderen Umständen des Projekts oder einer Teilfläche hiervon resultiert, werden ein Schwierigkeitsbeiwert Projekt s_p sowie ein Schwierigkeitsbeiwert Teilfläche s_T den nachfolgend genannten Kriterien zugeordnet. Sofern gleichzeitig mehrere derartige Kriterien vorliegen, sind die Beiwerte jeweils zu addieren.

Der jeweils für die Nutzungseinheit maßgebliche Schwierigkeitsbeiwert s_i ermittelt sich wie folgt:

$$s_i = \left(1,0 + \sum s_p\right) \cdot \left(1,0 + \sum s_T\right)$$

Tabelle der Projekt-Schwierigkeitsbeiwerte s_p

Kriterium Schwierigkeiten für Projekt	Beiwert s_p
Mehr als eine Nutzung, je zusätzliche Nutzung	0,1
Variantenauswertung, je zusätzliche Variante	0,1
besondere Einsatzbedingungen der Feuerwehr	0,1
besondere Dokumentationsstandards	0,1
Einsatz von Datenplattformen	0,1
besondere Genehmigungsverfahren (z.B. BImSchG)	0,2
Mehrstufige Verfahren (z.B. Teilausbau, HU-AFU Bau, ES-EW Bau)	0,3

Tabelle der Teilflächen-Schwierigkeitsbeiwerte s_T

Kriterium Schwierigkeiten der Teilfläche	Beiwert s_T
Unterirdisches Geschoss	0,1
Offene Geschossverbindung	0,2
Bestandsbau	0,2
Denkmalschutz	0,2
Ungeregelter Sonderbau	0,2
Überproportionaler Installationsgrad	0,2
Experimentelle Bauweise	0,3

1.3 Prozentsätze der Honorare

Die Grundleistungen des nachfolgenden Leistungsbildes werden für die aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 9 entsprechend nachfolgender Tabelle im Vom-Hundert-Satz der Honorare bewertet.

Leistungsphasen	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Grundlagenermittlung	1
2. Vorplanung	15
3. Entwurfsplanung	19
4. Genehmigungsplanung	15
5. Ausführungsplanung	18
6. Vorbereiten der Vergabe	-
7. Mitwirken bei der Vergabe	-
8. Objektüberwachung	32
9. Objektbetreuung	-
Summe	100

1.4 Leistungsbild Brandschutz

Die Aufzählung der Besonderen Leistungen ist nicht abschließend. Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, oder für andere Leistungsbilder vereinbart werden, sofern sie dort keine Grundleistungen darstellen. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.

Grundleistungen

1. *Grundlagenermittlung*
 - Klären der Aufgabenstellung und des Planungsumfangs. Klären, inwieweit besondere Fachplaner einzubeziehen sind, und Festlegen der Aufgabenverteilung
 - Zusammenstellen der Ergebnisse

Besondere Leistungen

- Bestandserfassung vor Ort
- Auswerten von übergebenen Bauakten

Grundleistungen

Besondere Leistungen

2. Vorplanung

- Feststellen einschlägiger Rechtsgrundlagen und der wesentlichen materiell-rechtlichen Anforderungen aufgrund der Art, Nutzung, Bauweise, Größe, Nachbarschaft und des gestalterischen Konzeptes sowie eventuell beanspruchter Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften
- Erarbeiten der Grundzüge des Brandschutzkonzeptes einschließlich Möglichkeiten beim abwehrenden Brandschutz und Grundlagen für anlagentechnische Maßnahmen
- Erstellen von Brandschutzskizzen zur Visualisierung der baulichen Maßnahmen und des anlagentechnischen Konzeptes
- Stichpunkthaftes Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse

- Qualitative Analyse der vorgesehenen Nutzung hinsichtlich besonderer Brand- und Explosionsgefahren oder Wassergefährdungsklassen
- Erarbeitung eines Entrauchungskonzeptes für spezielle Fragestellungen
- Ermittlung von Brandlasten vor Ort
- Auswerten von übergebenen Listen/ Sicherheitsdatenblättern zu brennbaren Flüssigkeiten oder Gefahrstoffen
- Abgleich mit den Vorschriften des Arbeitsschutzes zur Auslegung der Rettungswege
- Teilnehmen an Besprechungen, an denen Brandschutz nicht gebündelt behandelt wird

3. Entwurfsplanung

- Erarbeiten des Brandschutzkonzeptes ggf. unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen den baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen
- Konkretisieren von allen objektspezifischen Brandschutzanforderungen
- Mitwirkung bei Abstimmungen mit Behörden, Brandschutzdienststellen und/oder Feuerwehr
- Zusammenstellen wesentlicher Inhalte als Entwurf des textlichen Erläuterungsberichtes zum Stand der Entwurfsplanung

- Festlegen der maßgebenden Brandszenarien und numerische Brandsimulation oder qualitative Analysen
- Erarbeitung eines Evakuierungskonzeptes auf Basis ingenieurmäßiger Methoden

Grundleistungen

Besondere Leistungen

4. Genehmigungplanung

- Erarbeiten des Erläuterungsberichtes gemäß der jeweils geltenden bauaufsichtlichen Verfahrensvorschriften mit Darstellung
 - der Rechtsgrundlagen, die der Planung zugrunde liegen;
 - des Brandschutzkonzeptes mit den baulichen, anlagentechnischen und betrieblichen Maßnahmen;
 - der Erfordernisse zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes
- Erstellen von Brandschutzplänen als Visualisierung der baulichen Brandschutzmaßnahmen und des anlagentechnischen Konzeptes
- Begründen von Abweichungen
- Zusammenstellen der vorgenannten Unterlagen

- Überprüfen von Bauvorlagen auf zutreffende Umsetzung der Brandschutzplanung und auf Übereinstimmung mit dem Erläuterungsbericht
- Fortschreiben des prinzipiell genehmigungsfähigen Brandschutzkonzeptes um die Ergebnisse der Vorprüfung der Bauaufsichtsbehörden oder Forderungen des Prüfsachverständigen/Prüfingenieurs

5. Ausführungsplanung

- Prüfen der Baugenehmigung auf einen ggf. gebotenen Widerspruch bezogen auf das Brandschutzkonzept
- Beraten bei Anfragen der Objekt- und Fachplaner hinsichtlich der integrierten brandschutztechnischen Fachleistung bis zur ausführungsfähigen Lösung auf Basis des genehmigten Brandschutzkonzeptes einschließlich der Auflagen aus der Genehmigung
- Mitwirken an der Koordination der Fachplanung an brandschutzrelevanten Schnittstellen
- Mitwirken bei Feststellung der Eignung vorgelegter Verwendbarkeitsnachweise für die Einbausituation
- Prüfen, inwieweit zusätzliche genehmigungspflichtige Sachverhalte entstanden sind
- Zusammenstellen der Ergebnisse

- Prüfen von Ausführungsplänen und Montageplänen der Objekt- und Fachplaner hinsichtlich des baulichen Brandschutzes
- Mitwirken bei dem Erstellen einer gesonderten Bauvorlage zur Lüftungsanlage („Lüftungsgesuch“)
- Prüfen von Funktionsbeschreibungen des anlagentechnischen Brandschutzes
- Mitwirken bei der Einholung von Zustimmung im Einzelfall
- Mitwirken bei dem Erstellen des Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes
- Mitwirken bei dem Erstellen einer gewerkeübergreifenden Brandschutzmatrix
- Planung der Ausstattung mit Feuerlöschern

Grundleistungen

Besondere Leistungen

6. *Vorbereiten der Vergabe*

- Beraten der Objekt- und Fachplaner bei der Erstellung der brandschutztechnischen Teile des Leistungsverzeichnisses
- Prüfen von definierten brandschutztechnischen Teilleistungen im Leistungsverzeichnis
- Mitwirken bei der Anfertigung von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm

7. *Mitwirken bei der Vergabe*

- Beraten der Objekt- und Fachplaner bei der Auswertung der brandschutzrelevanten Teile der Leistungsverzeichnisse

8. *Objektüberwachung
(Bauüberwachung)*

- Prüfen der Ausführung des Objektes auf prinzipielle Übereinstimmung mit dem genehmigten Brandschutzkonzept einschließlich der Auflagen aus der Genehmigung an bis zu drei Begehungseinheiten
- Kontrolle der vorgelegten Verwendbarkeitsnachweise und Bescheinigungen zum baulichen Brandschutz
- Prüfen der Plausibilität der Sachverständigenbescheinigungen oder Sachkundigenbestätigungen für die brandschutzrelevanten Anlagen auf Schnittstellen
- Mitwirken bei der Vorbereitung von behördlichen Prüfungen/Begehungen und Teilnahme daran
- Erstellen eines Statusberichtes einschließlich Bewerten der Möglichkeiten für die Inbetriebnahme

- Fachbauleitung Brandschutz als systematisch-stichprobenartige und ggf. zerstörende Kontrolle von baulichen Brandschutzmaßnahmen
- Mitwirken bei der fachtechnischen Abnahme von Sonderbauteilen, Anlagen und Einrichtungen zur Feststellung von Mängeln
- Mitwirken bei der Erstellung der Brandschutzordnung für die Baustelle
- Mitwirken bei der Prüfung der Steuermatrix

Grundleistungen

Besondere Leistungen

9. *Objektbetreuung*

- Aktualisierung des Erläuterungsberichts und der Brandschutzpläne
- Mitwirken bei der Überwachung zur Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel
- Erstellen oder Prüfen von Feuerwehrlänen
- Erstellen oder Prüfen von Flucht- und Rettungsplänen
- Mitwirken bei der Erstellung der Brandschutzordnung, des Betriebs- handbuches, des Alarm- und Gefahrenabwehrplans

1.5 Ermittlung der Honorare für Grundleistungen

1. Für die Ermittlung der Honorare sind zunächst die Flächenäquivalente für die einzelnen Nutzungseinheiten und die der diese erschließenden Rettungswege durch Multiplikation der Bruttogrundfläche mit dem jeweiligen Nutzungsbeiwert und dem Schwierigkeitsbeiwert zu ermitteln und entsprechend aufzuaddieren. Bei unterschiedlichen Nutzungen oder Schwierigkeiten sind die Werte für die einzelnen Teilflächen zu ermitteln und entsprechend aufzuaddieren.

Das Flächenäquivalent A_q für das Projekt ergibt sich somit aus der Formel

$$A_q = \sum (A_i \cdot n_i \cdot s_i)$$

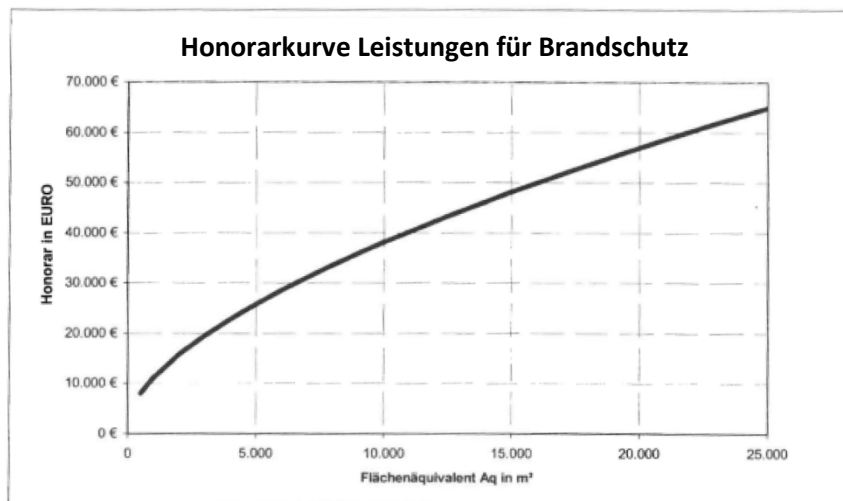
als Summe der für die einzelnen Nutzungseinheiten jeweils mit deren Fläche A_i multipliziertem Nutzungsbeiwert n_i und Schwierigkeitsbeiwert s_i .

2. Das Honorar H ermittelt sich in Euro (€) unmittelbar entsprechend der Formel

$$H = 2.300 + 130 \cdot A_q^{0,61}$$

über das Flächenäquivalent A_q entsprechend vorstehender Gleichung.

3. Die Honorarformel ist nachfolgend in Abhängigkeit des Flächenäquivalents A_q als Kurvendiagramm und in Tabellenform ausgewertet.



1. Vorschlag zu Leistungsbild und Honorierung

Flächenäquivalent	Gesamt Phase 1-8	Phase 1-4	Phase 5-7	Phase 8
A _q (m ²)	100%	50%	18%	32%
500	8.059€	4.029€	1.451€	2.579€
1.000	11.089€	5.545€	1.996€	3.549€
2.000	15.714€	7.857€	2.829€	5.029€
3.000	19.479€	9.739€	3.506€	6.233€
4.000	22.774€	11.387€	4.099€	7.288€
5.000	25.759€	12.880€	4.637€	8.243€
6.000	28.519€	14.259€	5.133€	9.126€
7.000	31.104€	15.552€	5.599€	9.953€
8.000	33.548€	16.774€	6.039€	10.735€
9.000	35.876€	17.938€	6.458€	11.480€
10.000	38.105€	19.052€	6.859€	12.194€
12.500	43.326€	21.663€	7.799€	13.864€
15.000	48.152€	24.076€	8.667€	15.409€
17.500	52.673€	26.336€	9.481€	16.855€
20.000	56.948€	28.474€	10.251€	18.223€
22.500	61.018€	30.509€	10.983€	19.526€
25.000	64.916€	32.458€	11.685€	20.773€

1.6 Nebenkosten

- Die bei der Planung entstehenden Auslagen (Nebenkosten) des Auftragnehmers können, soweit sie erforderlich sind, neben den Honoraren für die Leistungen für Brandschutz berechnet werden. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

2. Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:
 - a) Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen,
 - b) Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigung von Filmen und Fotos,
 - c) Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,
 - d) Fahrtkosten für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,
 - e) Trennungentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Arbeitnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,
 - f) Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Buchst. d), sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,
 - g) Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind,
 - h) Gebühren und Auslagen von Genehmigungsbehörden und Brandschutzdienststellen.

3. Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.